

(Org.-einheit)

Oldenburg, den

An das
Dezernat 7

im Hause

Betr.: Amtliche Mitteilungen

Der/Die anl. Text(e) sollten in den Amtlichen Mitteilungen veröffentlicht werden.

Angaben zum Text

Fundstelle:
Sind urheberrechtliche Fragen geprüft/nach zu prüfen:
Begründung der Notwendigkeit zur Veröffentlichung:
evtl. Zusätze oder Erläuterungen zum Text (z. B. Abkürzungen):
Unter welchem Stichwort soll der Text veröffentlicht werden:
Falls aus redaktionellen Gründen eine Kürzung des Textes erforderlich ist, welche Textteile müssen auf jeden Fall veröffentlicht werden:

Senatsbeschuß vom 05.02.97

**Didaktischen Zentrum (DiZ):
Beschuß über Errichtung und Ordnung**

1. Der Senat beschließt die Errichtung des „Didaktischen Zentrums“ (DiZ) als Einrichtung nach § 117 NHG unter Zuordnung des „Zentrums für pädagogische Berufspraxis“ (ZpB).
2. Der Senat beschließt zugleich die „Ordnung des Didaktischen Zentrums“ (ODiZ) - Anlage -.
3. Der Senat beauftragt die GKL, im Laufe des Sommersemesters 1997 die Errichtung des DiZ durch Wahl eines Übergangsvorstands gemäß § 11 Abs. 2 ODiZ zu vollziehen. Der Senat beauftragt das ZpB, die ihm in §§ 3 Abs. 4 und 7 Abs. 1 ODiZ zugewiesenen Aufgaben - unbeschadet seiner fortbestehenden bisherigen Aufgaben - wahrzunehmen.
4. Mit dem Errichtungsbeschuß ist eine Zuordnung von Mitteln, Stellen und Räumen an das DiZ nicht verbunden. Das DiZ oder seine Untergliederungen und Mitglieder können gemäß § 10 ODiZ die Zuweisung von Mitteln, Stellen oder Räumen beantragen und Einnahmen aus eigener Tätigkeit zugunsten des DiZ tätigen.
5. Maßgeblich für den Beginn des 5-Jahreszeitraums, für den das DiZ nach § 1 Abs. 1 Satz 1 ODiZ zunächst errichtet wird, ist die Konstituierung des Übergangsvorstands nach § 11 Abs. 2 ODiZ.